

nähern, in welcher das Steigen blos durch das gegenseitige Beerben bestimmt wird.

§. 6.

Von den unvollständigen Einlagen.

Wir sind bisher von der Voraussetzung ausgegangen, daß von den Theilnehmern der Rent.=Vers.=Anst. nur volle Einlagen von 100 Thlrn. gemacht werden, und auf diese Voraussetzung ist die Berechnung der Chancen gegründet, welche der Beitritt zu den verschiedenen Classen und Jahresgesellschaften gewährt. Nun ist aber noch ein weiteres Element des Calculs zu berücksichtigen, das an Unsicherheit dem Ueberströmen wo möglich gleich kommt und durch welches die Mitglieder ein und derselben Classe in ein ganz ungleiches Verhältniß gesetzt werden. Wir sprechen von den unvollständigen Einlagen, die von den Mitgliedern sämmtlicher Classen, mit Ausnahme der VI., gemacht werden können, und die bei der I. und II. Cl. bis auf 10 Thlr. heruntergehen. Diese unvollständigen Einlagen können durch Nachzahlungen zu vollen ergänzt werden; insoweit aber dieses nicht geschieht, wird das Interesse aus den unvollständigen Einlagen nebst dem Erbschaftszuwachs, den es die unvollständigen Einlagen verhältnißmäßig trifft, nach den Grundsätzen der Zins auf Zins-Rechnung gut-

geschrieben, bis die unvollständige Einlage zu einer vollen ergänzt ist, wo alsdann der Besitzer der unvollständigen Einlage in den Rentengenuss kommt, während, wenn er vor der Ergänzung stirbt, alles Gutgeschriebene (vorbehältlich der Rückvergütung des baar Eingelegten) der Anstalt anheimfällt.

Der Besitzer der zu einer vollen ergänzten unvollkommenen Einlage tritt in den Genuss der Rente der betreffenden Classe, soviel sie zur Zeit der vollendeten Ergänzung beträgt, „indem die unvollständigen Einlagen mit den vollen hinsichtlich des Rentensahes stets gleichen Schritt halten“ (Statuten S. 5. 15). Was das eben angeführte Argument beweisen soll, wissen wir nicht, dagegen glauben wir gewiss zu wissen, daß es mit der Wahrscheinlichkeitstheorie schlechthin unvereinbar ist, Besitzer vollständiger und unvollständiger Einlagen in ein Verhältniß von Gleichheit und Gegenseitigkeit zu setzen, wie solches angeführtermaßen in der Rent.-Vers.-Anst. stattfindet, und zu bestimmen, daß die Besitzer unvollständiger Einlagen zur Zeit, wo diese ergänzt sind, eine gleichgroße Rente beziehen sollen, wie sie die Besitzer voller Einlagen zu dieser Zeit beziehen <sup>1)</sup>. Die Besitzer

1) So erklären wir die Worte: „der Interessent tritt dann in den baaren Bezug der derzeitigen Rente der

voller Einlagen sind durch die Genossenschaft mit den Besitzern unvollständiger Einlagen von Anfang an in Nachtheil gesetzt, weil das der Anstalt heimfallende Rentencapital des Besitzers einer vollen Einlage durchschnittlich größer ist, als das des Besitzers einer unvollständigen Einlage, während die Wahrscheinlichkeit des Sterbens bei beiden gleich ist. Jene Genossenschaft ist daher eine Löwengesellschaft, in welcher der Vortheil ganz auf Seite der Besitzer unvollständiger Einlagen ist<sup>1)</sup>. Ohne uns in die Scheingründe einzulassen, welche für die entgegengesetzte Meinung angeführt werden könn-

lasse, welcher er angehört“ (§. 15 der Statuten), indem jede andere Erklärung in der Ausführung unüberwindliche Schwierigkeiten mit sich führen würde.

1) Wenn Personen von gleichem Alter aber ungleichem Vermögen sich zu gegenseitigem Beerben vereinigen, so sind die Armeren offenbar im Vortheil, wenn auch der Nachlaß der Gestorbenen unter die Ueberlebenden nach Verhältniß ihres Vermögens vertheilt wird. Der Verein bestehe z. B. aus drei Theilnehmern, der eine von 200 Thln., die beiden andern jeder von 100 Thln. Vermögen. Stirbt der Reichere zuerst, so erbt jeder der Ueberlebenden 100 Thlr. Stirbt einer der Armeren zuerst, so erbt der Reichere  $66\frac{2}{3}$  Thlr. und der Ueberlebende, Armere  $33\frac{1}{3}$  Thlr.

Stirbt der Reichere zuletzt (d. h. überlebt er die beiden Andern), so erbt er im Ganzen 200 Thlr. Stirbt einer der Armeren zuletzt, so erbt er im Ganzen 300 Thlr. Das in den Statuten angeführte Argument beweist also nicht, was es beweisen soll.

ten, wollen wir unsern Satz durch einige Beispiele zu erläutern suchen. Gesezt die I. Cl. einer Jahresgesellschaft bestehe aus lauter Mitgliedern, die blos 10 Thlr. einlegen, und welche, ohne irgend eine Nachzahlung zu machen, die Ergänzung ihrer unvollständigen Einlagen einzig der Wirkung der Aufzinsung und des Erbschaftszuwachses überlassen. Nimmt man an, daß zu dieser Ergänzung ein Zeitraum von 60 Jahren erfordert werde (und eine kürzere Zeit möchte hierzu kaum hinreichen, besonders wenn man erwägt, daß man nicht gerade auf einen Zinsfuß von 4 Procent zählen kann), so befinden sich jene Mitglieder der I. Cl. nach Verfluß von 60 Jahren rücksichtlich des Rentengenusses gerade in derselben Lage, in der sie sich in dem Jahre des Beitritts befunden hätten, wenn sie der Anstalt mit lauter vollen Einlagen beigetreten wären, d. h. sie kommen nach Verfluß von 60 Jahren in den Genuß der einfachen ursprünglichen Rente aus einer vollen Einlage. Als Gegensatz hievon denke man sich, die I. Cl. bestehe aus lauter Mitgliedern, welche volle Einlagen von 100 Thln. machen, und die somit schon im ersten Jahre die einfache ursprüngliche Rente beziehen. Diese Rente wird nach Tafel II. in 60 Jahren oder im 65ten Lebensjahre auf ungefähr das  $3\frac{1}{2}$ fache steigen, wir wollen aber wegen der Rückvergütung und mit Rücksicht auf das

Ueberströmen nur das Dreifache rechnen. Nun combinire man beide Hypothesen, d. h. man denke sich die I. Cl. theils aus Mitgliedern, welche 100 Thlr., theils aus solchen, welche nur 10 Thlr. einlegen, zusammengesetzt. In der so zusammengesetzten Classe wären demnach Personen vereinigt, die im 65sten Lebensjahre theils 9 Thlr., theils 3 Thlr. Rente anzusprechen haben, nämlich nach der Wahrscheinlichkeitstheorie.

Nach den Statuten (§. 15) dagegen würden alle Mitglieder der Classe im 65sten Lebensjahre (dem Zeitpunkt der vollendeten Ergänzung der unvollständigen Einlage) gleiche Rente beziehen.

Dieses wäre ein auffallendes Beispiel von ungerechter Begünstigung der unvollständigen auf Kosten der vollständigen Einlagen, vorausgesetzt, daß zu jenen keine Nachzahlungen gemacht werden. Aber auch in der Gestattung von Nachzahlungen liegt eine solche Begünstigung. Gesezt ein Mitglied der I. Cl. lege 10 Thlr. baar ein und mache keine Nachzahlung bis diese Einlage in Gefolg des Aufzinsens und des Erbschaftszuwachses auf 50 Thlr. (die Hälfte einer vollen Einlage) angewachsen ist. Nach Ablauf des hiezu erforderlichen Zeitraums, dessen Dauer wir zu 36 Jahren annehmen wollen, mache er eine Nachzahlung von 50 Thalern und ergänze damit seine unvollständige Einlage zu einer

vollen. Nun erhält er aus dieser nach Verfluß von 36 Jahren gemachten Nachzahlung von 50 Thlrn. (der Hälfte einer vollen Einlage) die nämliche Rente, welche derjenige aus der Hälfte einer vollen Einlage erhält, der gleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 100 Thlr. baar eingelegt hat. Vorstehende Beispiele, denen sich leicht noch viele andere beifügen ließen, werden hinreichen, um die Unvereinbarkeit der unvollständigen Einlagen mit den vollständigen anschaulich zu machen. Den unvollständigen Einlagen gebührt, wenn sie ergänzt sind, mehr nicht als die ursprüngliche Rente, und ebendeshalb können sie mit den vollständigen, die zur Zeit jener Ergänzung bereits bedeutend gestiegen seyn können, nicht in eine Classe vereinigt werden.

Durch diese Vereinigung geschieht denjenigen, welche volle Einlagen machen, offenbares Unrecht, und dieses ist um so größer, je kleiner die unvollständigen Einlagen und je mehr ihrer sind.

Durch die unvollständigen Einlagen wird die Rente im Steigen aufgehalten, und der Zeitpunkt für die Erreichung des Maximums der Rente hinausgerückt. Die Berechnung des wahrscheinlichen Steigens der Rente, so wie wir sie, abgesehen von den unvollständigen Einlagen gemacht haben, leidet daher durch das Hinzukommen der unvollständigen Einlagen eine nicht zu berech-

nende Störung, und wenn in der Rent.-Vers.-Anst., wie dieses in der Stuttg. allg. Rentanstalt der Fall ist, die unvollständigen Einlagen die immense Mehrzahl bilden sollten <sup>1)</sup> so kann der Zeitpunkt, in welchem das Maximum von 100 Thln. zu erreichen ist, wohl gegen das 90ste Lebensjahr hinausgerückt werden.

Die Gleichstellung der ergänzten unvollständigen Einlagen mit den vollen Einlagen in Beziehung auf Rentengenuß führt noch eine weitere große Inconvenienz mit sich. Die Zinsen aus den unvollständigen Einlagen sind in dem Zeitpunkt der Ergänzung der einfachen ursprünglichen Rente gleich <sup>2)</sup>, während die Rente aus den vollen Einlagen bereits eine ansehnliche Höhe erreicht

1) In dem gegenwärtig vor den Gerichten anhängigen Streit über das Steigen der Rente in der Stuttg. allg. Rentenanstalt ist der hemmende Einfluß, welchen die theilweisen Aktien auf das Steigen der Rente üben, bis jetzt unbeachtet geblieben. Wenn in der I. Cl. des 5ten Jahrsvereins, in welcher sich im Anfange des Jahrs 1838 853 volle und 7016 theilweise Aktien mit einem Einlage-Capital von ungefähr 169,000 fl. befanden, die Ergänzung der theilweisen Aktien bloß der Wirkung des Aufzinsens und des Erbschaftszuwachses überlassen wird, so steht es dahin, ob die Rente in 48 Jahren auch nur auf 5 fl. steigen wird, während in den dießfalligen Streitschriften angenommen wurde, daß sie auf 7 bis 10 fl. steigen werde.

2) Nämlich die Zinsen aus dem Rentencapital, welches aus der ergänzten Einlage gebildet wird.

haben kann. Sollen nun die Renten gleichgestellt werden, so muß der Besitzer der vollen Einlage von seiner Rente an den Besitzer der unvollständigen Einlage so viel abtreten, als zur Gleichstellung erforderlich ist. Diese Abtretung kann so bedeutend seyn, daß der Besitzer der vollen Einlage nach 50 und mehr Jahren in Beziehung auf Rentengenuß nahezu in dieselbe Lage zurückversetzt werden kann, in der er sich zur Zeit seines Eintritts in die Anstalt befunden hat. Man sehe, daß in dem oben angeführten Beispiele die Zahl der unvollständigen Einlagen sich zu der Zahl der vollen wie 10 : 1 verhalte (ein Verhältniß, das in der I. Cl. der 5ten Jahresgesellschaft der Stuttg. allg. Rentenanstalt nahezu stattfindet). Unter dieser Annahme werden die Besitzer der vollen Einlagen 60 Jahre nach ihrem Beitritt zu der Anstalt nahezu auf die einfache ursprüngliche Rente reducirt, während sie ohne Beimischung von unvollständigen Einlagen ungefähr das Dreifache der ursprünglichen Rente beziehen würden.

Bei so bewandten Umständen wird man einräumen, daß das Zusammenwerfen vollständiger und unvollständiger Einlagen in eine Classe und die Gleichstellung der ursprünglich vollen und der ergänzten Einlagen, in Beziehung auf Rentengenuß, eine mit der Wahrscheinlichkeitstheorie schlechthin unvereinbare, die Besitzer voller



Einlagen verletzende Anordnung ist. Auch der Capitalverlust ist bei den unvollständigen Einlagen ein ganz anderer, als bei den vollständigen Einlagen, so daß die §. 2. enthaltene Berechnung auf unvollständige Einlagen keine Anwendung findet.

Ueberhaupt entziehen sich die Chancen der unvollständigen Einlagen jeder Berechnung, weil sich weder ihre Zahl, noch ihre Größe, noch der Zeitpunkt ihrer Ergänzung vorausbestimmen läßt.

Sie sind eben so ungereimt, als das Ueberströmen, und mit einer wohleingerichteten Rentenanstalt unverträglich.

Da inzwischen die vollständigen Einlagen gegen die unvollständigen im entschiedenen Nachtheil sind, so ist denen, welche der Rent.-Vers.-Anst. beizutreten gedenken, zu rathen, sich so viel möglich auf unvollständige Einlagen zu beschränken. Wer also der I. Cl. beitreten will, mache, statt einer vollen Einlage von 100 Thln., 10 unvollständige je von 10 Thln., und überlasse ihre Ergänzung bloß der Wirkung des Aufzinsens und des Erbschaftszuwachses. So wird er die ungünstigen Chancen der Rent.-Vers.-Anst. wenigstens von einer Seite umgehen.